



REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

MINISTERIUM FÜR
GESELLSCHAFT UND JUSTIZ

Rede von Regierungsrat Dr. Emanuel Schädler

Minister für Gesellschaft und Justiz

**anlässlich des
Dreiländerforums der Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern
19. Juni 2026
Rathausaal, Vaduz**

– es gilt das gesprochene Wort –

Sehr geehrte Damen und Herren
Geschätzte Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger

Ihr Beruf ist weit mehr als eine formaljuristische Tätigkeit. Ihr Beruf ist ein höchst menschennaher Beruf. Ein Beruf, der nicht nur Vorschriften und Prozesse umfasst, sondern noch mehr die Menschen betrifft – in ihrem ganzen Menschsein, mit allen lichten und dunklen Momenten. Wer als Strafverteidigerin/Strafverteidiger arbeitet, begegnet auch den Abgründen menschlichen Handelns.

Ich sprach kürzlich mit einem liechtensteinischen Strafverteidiger und fragte ihn nach seinen Erfahrungen. Er berichtete mir: Er höre Geschichten, die erschüttern, erschrecken, manchmal auch fassungslos machen. Es gehe nie nur um blossе einzelne Taten, es gehe immer auch um die Begegnung mit den Menschen dahinter: um Biografien, um Brüche, um Motive, um Schuld und Verantwortung. Er erzählte mir, dass dieser Beruf wie kein anderer auch die leisen, manchmal fast überraschenden Momente der Menschlichkeit kenne. Augenblicke, in denen inmitten aller Ernsthaftigkeit manchmal – aristotelisch gesprochen – das Tragische und das Komische sich berühren und ein Lächeln aufblitzt. Wer mit Menschen arbeitet, erlebt nie nur das eine oder das andere. Das verlangt von Ihnen nicht nur Professionalität, sondern zugleich auch Empathie im Angesicht der einschneidenden Strafmacht des Staates.

Dem ist heute so, wie es dem schon vor Zeiten war. Einen spezifisch liechtensteinischen (und aus meiner Sicht besonders anschaulichen) Beleg möchte ich Ihnen heute vorstellen: die sogenannten Verhörtagsprotokolle, die heute im Liechtensteinischen Landesarchiv lagern. Sie sehen ein Beispiel eines solchen Protokollbuchs hier in der Vitrine ausgestellt – an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an das Landesarchiv, das uns für heute Abend zwei wertvolle Exponate zur Verfügung stellt und den Aufwand von Transport und Präsentation auf sich genommen hat.

Mein gesamthafter Literaturnachweis als Totalfussnote vorneweg: Inhaltlich stützen sich meine folgenden Ausführungen weitgehend auf den lesenswerten Beitrag von Dorothee Platz, *«Bringt klagbahr vor und ahn ...»*, Ergebnisse einer ersten Auswertung der Verhörtagsprotokolle von 1692 bis 1718, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein (JBL), Band 112 (2013), S. 9 ff.

«Verhörtage» waren vor allem im 18. Jahrhundert die Gerichtssitzungen des hiesigen Oberamtes. Das Oberamt war die *«lokale Institution, über die die Landesherren ihre landesherrlichen und grundherrlichen Rechte [hierzulande] ausübten»* (so das Historische Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein online, <https://historisches-lexikon.li>, s.v. Oberamt); das Oberamt war die einzige Verwaltungs- und zugleich Gerichtsinstanz vor Ort. Pro Gerichtssitzung, die jeweils nicht-öffentlich stattfand, wurde jeweils ein Ergebnisprotokoll angefertigt, ganz ergebnisorientiert mit dem Verfahrensausgang (Strafe), den Verfahrensbeteiligten und dem Verfahrensgegenstand; das diente der Rechtskontrolle und der Rechtssicherheit. Die so entstandenen Verhörtagsprotokolle eröffnen uns heute aus strafprozessualer Perspektive eine vielfarbige historische Welt und geben beredtes und wertvolles Zeugnis der damaligen Lebensrealitäten im Schnittpunkt zwischen Menschsein und Strafrecht.

Warum komme ich hier und heute darauf zu sprechen? Weil: In den Verhörtagsprotokollen erscheinen für uns hierzulande urkundlich erstmals in nennenswerterem Ausmass (zumindest halb-berufsmässige) Strafverteidiger. Sie taten damals, was auch Sie, meine Damen und Herren, heute tun: Sie beraten und begleiten Menschen im Strafprozess, sie stärken deren Stimme und sorgen für ein Funktionieren des staatlichen Rechtssystems und mithin auch des Staates.

Lassen Sie uns nun in die Quellen eintauchen:

Die Rechtsgrundlagen für die Verhörtage waren verschiedene Urbare, die Waldordnung, die Zoll- und Rodordnung, dann die Constitutio Criminalis Carolina von 1532 (die so genannte Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V.) als das erste allgemeine deutsche Strafgesetzbuch, dann vor allem die (liechtensteinische) Gerichtsordnung von 1772, der hiesige Landsbrauch von 1664 (ein Exemplar davon hier in der Vitrine ausgestellt) samt dessen zweitem Teil der «Policey- und Landtsordnung Dess Reichs-Fürstenthums Liechtenstein» von 1732.

In diesem Erlass heisst es in der Präambel (was Ihnen einen anschaulichen und sprachlich für uns Heutige amüsant-gewaltigen Einblick in die damalige Gesellschaftsrealität aus Sicht der Obrigkeit bietet):

«[...] dass bey längerem Nachsehen zumahlen nicht nur in einer jeden Gemeindt, in einem jeden Dorff, ja fast in einem jeden Hauss nichts anders als die beständige Uneinigkeit, Unfriden, Zanckerey, Hass und Neyd, Verfolgung, ungeheures Fluchen, Schwören und Gottslästern, die Nächtliche Schlupf-Winkel Zusammenkunfften, hin- und her Wandlungen, bey welchen nichts anders als allerhand Bubereyen, Zanckereyen, Spihlen, Sauffereyen und Ehrabschneidungen getriben und endlichen wohl gar alle Leichtfertigkeiten, Ehebruch, Dieberey, Hex- und Hurereyen daraus entspringen; Aller Sinn und Gedancken im Schwung gehet, seinen Neben-Menschen höchst sträfflich Dieberischer Weis zu beschädigen, allerhand Ungebühr, Unzüchtige oder auch Ehrlichen Leuthen zu Verkleinerung und Schaden reichende unwahrhaffte, schädliche, ärgerliche, neyd- und hässige, argwohnsche Reden und Werck zu verüben suchen, leyder endlich nichts anders als eine allgemeine Landts-Straff durch den gerechten Zorn Gottes zu besorgen; [...]»

In diesem Lichte kommen wir zum ersten Fall, der vergleichsweise gut dokumentiert ist: Barbara Schurti aus Triesen, 1718. Wir wissen aufgrund des Quellentextes nichts Genaueres über den zugrunde liegenden Anlassfall. Wir erfahren nur, dass sich Barbara Schurti weigert, als Strafe für etwas eine Halsgeige – sozusagen ein mobiles Prangerinstrument – zu tragen. Es liegt nahe, dass es zuvor um eine Ehrenstrafe gegangen

war, so dass dieses Strafinstrument herangezogen wurde. Barbara Schurti erklärt, dass sie *«lieber wallfahrten wollte, alß die geigen»* zu tragen. Sie flüchtet in die Kirche ins Kirchenasyl; Menschen aus ihrem Umfeld sagen ihr, *«sie sollte nit auß der kirche gehen»*. Denn *«alle leuthe haben gesagt sie wäre unschuldig»*. Wer das gesagt habe? *«Sie gebe keinen mehr an, den es wären viele gewesen, die ihr gewünckhen haben.»* (Sie merken hier, dass die Denunziationen in den früheren Hexenprozessen in der Tiefenstruktur vielleicht noch nachklingen.) Am Ende wird Barbara Schurti verurteilt zu einer Kerkernacht, dem Besuch einer Frühmesse und sie muss trotz allem doch die Halsgeige tragen.

Im zweiten Fall stelle ich Ihnen die beiden eher rücksichtslosen Herren Sebastian Senti und Konrad Marxer vor. Sie beide fahren, stark angetrunken, mit ihrem Fuhrwerk einen Pfosten am Haus des Geschworenen (Ortsvorstehers) Johannes Thöny in Schaan um. Anstatt heimlich und reumütig das Weite zu suchen, treten sie die Flucht nach vorn an und spektakeln vor dem Haus: Sie haben *«starck geschändet undt geschmähet mit lumpen und schelmen, steine in die fenster geworffen und geruffen, der schelm soll herauß kohmmen undt wen er schon ein gerichtsmann seye, so seye er doch ein schelm, undt soll nuhr herauß.»* Der Ausgang ist uns nicht überliefert.

Noch ein paar Fälle aus der Rubrik «Vermischtes»: Jemand hat auf der Alp Sücka einem weidenden Pferd die Schweifhaare abgeschnitten. Es gab eine Schlägerei in der Pfarrkirche. Bei der Kirchweih wurde *«alle Zucht und Ehrbarkeit»* durch unsittlichen Tanzstil verletzt. Und ein paar Geschworene wurden angezeigt, weil sie *«mit beobachtung des wuehrs [des Wuhrs, des Wasserschutzdamms] dergestalten nachlässig, faul und saumselig»* waren.

Aufschlussreich ist der Vergleich der überlieferten Bestrafungen. Da gibt es, quasi märchenhaft-klassisch, die Bestrafung *«mit dem Thurm, under Wasser und Broth abbüssen»*. Ein paar Jugendliche werden – wohl um ihren Schrecken zu erregen und sie künftighin zu belehren – zum Militärdienst verpflichtet, aber alsdann begnadigt zu bloss körperlicher Züchtigung durch den Vater. Irgendwo heisst es, der Verurteilte müsse als Strafe *«seiner armuth undt kinder angesehen nuhr ein pfundt pfennig erlegen»*. Das ist ein entscheidender Hinweis: Für dasselbe Delikt sind die ausgesprochenen Strafen ganz unterschiedlich. Sie werden in einem weiten Spielraum einzelfallangemessen und für die Verurteilten wirtschaftlich tragbar ausgesprochen, gerade wenn das Delikt wie Holzfrevel oder Lebensmitteldiebstahl für den Lebensunterhalt oder aus Bedürftigkeit begangen wurde. Man will durch eine übermässige Strafe die Verurteilten nicht noch weiter in die Not und folglich in erneute Delinquenz treiben.

Wir sehen: *«In den Verhörtagsprotokollen schimmern immer auch menschliche Schicksale hindurch.»* (Dorothee Platz, in: JBL 112/2013, S. 33)

Der Mensch bleibt der Mensch ... So spannt sich ein weiter Bogen: von den Verhörta-
gen des 18. Jahrhunderts bis zur modernen Strafverteidigung. Und über diesen ganzen
Zeitraum hinweg bleibt eines konstant: Strafverteidigung ist nahe am Menschen und
an der Gesellschaft. Sie ist ein Dienst am Recht und immer auch ein Dienst am Men-
schen.

Dafür grosser Dank an Sie alle! Ich wünsche Ihnen ein gelingendes Dreiländerforum
mit inspirierenden Begegnungen, einen spannenden Aufenthalt in Liechtenstein und
ich danke für Ihre rechtshistorische Aufmerksamkeit.